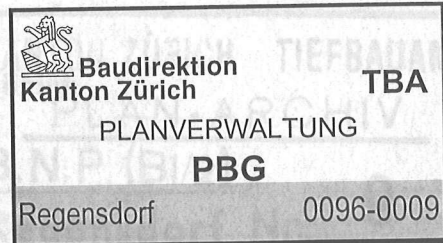


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons
Sitzung vom 28. Januar 1965**



365. Baulinien (Genehmigung). Am 27. September 1965 ersuchte der Gemeinderat Regensdorf um Genehmigung seiner Beschlüsse vom 12. März 1963 und 21. Juli 1964 betreffend Festsetzung von Baulinien an diversen Quartierstrassen III. Klasse im Baugebiet Laubisser in Watt-Regensdorf, nämlich an der

- a) Weitestrasse III. Klasse (Baulinienabstand 25 m), zwischen Laubisserstrasse bzw. westlicher Grenze Flurweg Kat.-Nr. 259 und Niederhaslistrasse I. Klasse Nr. 4,
- b) Brünigstrasse III. Klasse (Baulinienabstand 25 m), zwischen Weitestrasse und Gheidstrasse,
- c) Gheidstrasse III. Klasse (Baulinienabstand 25 m), zwischen Laubisserstrasse bzw. östlicher Grenze Flurweg Kat.-Nr. 1551 und östlicher Grenze Flurweg Kat.-Nr. 91,
- d) Haldenstrasse III. Klasse (Baulinienabstand 22,5 m), zwischen Brünigstrasse und östlicher Grenze der Flurwege Kat.-Nrn. 35 und 52,
- e) Zielstrasse III. Klasse (Baulinienabstand 22,5 m), zwischen Brünigstrasse und östlicher Grenze Flurweg Kat.-Nr. 35,
- f) Laubisserstrasse III. Klasse (Baulinienabstand 20 m), zwischen Weitestrasse und Gheidstrasse sowie an der
- g) noch unbenannten Verbindungsstrasse (Baulinienabstand 18 m), zwischen Laubisserstrasse und Brünigstrasse.

Gegen die Vorlage sind fünf Rekurse eingereicht worden. Drei sind vom Bezirksrat Dielsdorf abgewiesen worden (Protokoll vom 19. Juni 1963); ein Weiterzug an den Regierungsrat fand nicht statt. Die beiden restlichen Rekurrenten haben ihren Rekurs auf Grund eines gemeinderätlichen Entgegenkommens wieder zurückgezogen. Sie sind durch den Bezirksrat Dielsdorf, weil gegenstandslos, abgeschrieben worden (Protokoll vom 19. Juni 1963), womit keine Rekurse mehr anhängig sind (Zeugnis Bezirksrat Dielsdorf vom 11. September 1963).

Das Baugebiet Laubisser ist ein ausgesprochenes Wohngebiet ohne jeglichen Durchgangsverkehr. Sämtliche in der Vorlage figurierenden Strassen dienen lediglich dem Zubringerdienst für die Anstösser. Sie sind grösstenteils fertig erstellt und mit beidseitigen Gehwegen versehen. Die noch fehlenden Teilstücke erfahren den gleichen Ausbau.

Infolge Fehlens jeglicher Vermessung mussten die Pläne zur Ergänzung zurückgewiesen werden. Die inzwischen durchgeführte Vermarkung der bereits ausgebauten Teilpartien sowie die festen Abschlüsse der Gehweghinterkanten und Fahrbahnränder erlauben die einwandfreie Einmessung und Rekonstruktion der Baulinien in Bezug auf die Grenze des öffentlichen Grundes.

Die Weite-, Brünig- und Gheidstrasse als Quartiersammelstrassen weisen eine Fahrbahnbreite von 7,5 m auf; alle drei haben bergseits einen 1,5 m, talseits einen 2,5 m breiten Gehweg. Der vorgesehene Baulinienabstand von 25 m berücksich-

tigt die etwas grössere Bedeutung der drei Strassen; die Vorgartentiefen betragen durchgehend bergseits 7,5 m, talseits 6 m. Für die Halden- und Zielstrasse, mit nur 6 m breiter Fahrbahn, aber ebenfalls 2,5 m breitem talseitigem und 1,5 m breitem bergseitigem Gehweg beträgt der Baulinienabstand 22,5 m. Er gestattet durchgehend Vorgartentiefen von 7,5 m auf der Berg- und 5 m auf der Talseite.

Die Laubisserstrasse dürfte nur Anstösserverkehr aufnehmen, weil der Verkehr aus den übrigen Strassen sich müheloser über die oben aufgeführten Sammelstrassen abwickelt. Sie weist eine Fahrbahnbreite von 5 m und beidseitige Gehwege von je 1,5 m Breite auf. Der Baulinienabstand beträgt 20 m (Reduktion von 21,5 auf 20 m laut Gemeinde-ratsprotokoll vom 21. Juli 1964). Daraus resultieren Vorplatztiefen links und rechts der Strasse von durchgehend 6 m. Die noch unbenannte, rund 130 m lange Verbindungsstrasse zwischen Laubisser- und Brünigstrasse weist eine 5 m breite Fahrbahn ohne seitliche Gehwege auf. Sie hat keinerlei Verkehr. Der Baulinienabstand beträgt 18 m; die durchgehende Vorgartentiefe bergseits beträgt 7 m, talseits 6 m.

Die bei den Einmündungen und Kreuzungen vorgesehenen Abschrägungen bzw. Rücksprünge tragen den Verkehrsverhältnissen Rechnung.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass die Baulinienabstände allen Erfordernissen genügen, da dieses ausgesprochene Wohngebiet abseits jeder Durchgangsstrasse liegt und auch von der Verkehrsplanung in keiner Weise tangiert wird.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts im Wege.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Beschlüsse des Gemeinderates Regensdorf vom 12. März 1963 und 21. Juli 1964 betreffend Festsetzung von Baulinien an der

- a) Weitestrasse III. Klasse (Baulinienabstand 25 m) zwischen Laubisserstrasse bzw. westlicher Grenze Flurweg Kat.-Nr. 259 und Niederhaslistrasse I. Klasse Nr. 4,
 - b) Brünigstrasse III. Klasse (Baulinienabstand 25 m), zwischen Weitestrasse und Gheidstrasse,
 - c) Gheidstrasse III. Klasse (Baulinienabstand 25 m), zwischen Laubisserstrasse bzw. östlicher Grenze Flurweg Kat.-Nr. 1551 und östlicher Grenze Flurweg Kat.-Nr. 91,
 - d) Haldenstrasse III. Klasse (Baulinienabstand 22,5 m), zwischen Brünigstrasse und östlicher Grenze der Flurwege Kat.-Nrn. 35 und 52,
 - e) Zielstrasse III. Klasse (Baulinienabstand 22,5 m), zwischen Brünigstrasse und östlicher Grenze Flurweg Kat.-Nr. 35,
 - f) Laubisserstrasse III. Klasse (Baulinienabstand 20 m), zwischen Weitestrasse und Gheidstrasse sowie an der
 - g) noch unbenannten Verbindungsstrasse (Baulinienabstand 18 m), zwischen Laubisserstrasse und Brünigstrasse,
- alle im Baugebiet Laubisser in Watt-Regensdorf, werden gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Regensdorf wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Regensdorf, unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsver-

merk in dreifacher Ausführung, den Bezirksrat Dielsdorf sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 28. Januar 1965.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatschreiber:

H. Isler